

BENÜTZUNGSREGLEMENT

Hallenbad Stumpfenboden

GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 15. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Nutzung	4
1.1 Benützungsumfang	4
1.2 Benutzerrangordnung	4
2. Nutzungsbestimmungen	4
2.1 Zuständigkeiten	4
2.2 Vertretung der Benutzenden.....	4
2.3 Sicherheit	4
2.4 Gesuch um einmalige Benützung.....	4
2.5 Gesuch um regelmässige Benützung.....	5
2.6 Belegungsplan	5
2.7 Gebühren und Rechnungsstellung	5
2.8 Haftung.....	5
3. Verantwortung und Aufsicht	6
3.1 Verantwortung Betrieb	6
3.2 Aufsicht.....	6
4. Benützungzeiten	6
5. Weisungen an die Benutzenden	6
5.1 Zutritt/Austritt.....	6
5.2 Umkleieräume	6
5.3 Sorgfaltspflicht.....	6
5.4 Fremdgeräte.....	6
5.5 Anordnungen Hauswartung	6
5.6 Bewegliche Geräte.....	7
5.7 Betriebsbedingte Aufgaben.....	7
5.8 Gleichzeitige Nutzung	7
6. Widerruf, Kündigung	7
6.1 Benützungsverträge	7
6.2 Fristlose Vertragsauflösungen	7
7. Schlussbestimmungen	7
7.1 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
7.2 Inkraftsetzung.....	7
8. Genehmigungshinweis	7
Impressum	8

1. Nutzung

1.1 Benützungsumfang

Die Gemeinde Feuerthalen stellt das Hallenbad im Schulhaus Stumpfenboden zur Durchführung von Schwimmkursen zur Verfügung. Dazu gehört das Lehrschwimmbecken, die Dusch- und Umkleieräume, die WC-Anlagen und das entsprechende Material.

1.2 Benutzerrangordnung

Sämtliche Räumlichkeiten dienen:

- dem Schulbetrieb
- dem öffentlichen Schwimmbetrieb
- ortsansässigen Vereinen für die Durchführung von Schwimmkursen
- ortsfremden Vereinen für die Durchführung von Schwimmkursen

Die Räumlichkeiten werden nicht an Privatpersonen vermietet.

2. Nutzungsbestimmungen

2.1 Zuständigkeiten

Die Schulverwaltung entscheidet nach Rücksprache mit der Liegenschaftsverwaltung, welche Gruppierungen Belegungszeit erhalten und erstellt den Belegungsplan. Die Rechnungsstellung an die Benutzenden erfolgt auf Grund des Belegungsplans durch die Finanzverwaltung.

Der Gemeinderat regelt die Benützungsgebühren im Gebührentarif der Gemeinde Feuerthalen.

2.2 Vertretung der Benutzenden

Die gemäss Vertrag bezeichnete verantwortliche Person ist für die Ordnung im Bad während der Benützung zuständig. Sie sorgt dafür, dass die benutzten Räume, Toiletten, Geräte und Materialien nach der Benützung in sauberem und einwandfreiem Zustand verlassen werden. Allfällig notwendige Nachreinigungen werden den Benutzenden in Rechnung gestellt.

2.3 Sicherheit

Für die Sicherheit ist die zuständige Lehrperson oder Kursleitung verantwortlich.

Das Hallenbad darf nur unter Aufsicht mindestens einer verantwortlichen Person betreten und benützt werden.

Für die Aufsicht am Wasser sind Lehr- oder andere Personen einzusetzen, welche schwimmkundig sind und vorteilhaft über Qualifikationen wie SLRG-Brevet 1 und/oder Erste-Hilfe-Kurs verfügen. Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

2.4 Gesuch um einmalige Benützung

Gesuche für die Benützung der Lokalität sind schriftlich mindestens einen Monat im Voraus mit dem dafür bestimmten Formular bei der Schulverwaltung einzureichen.

2.5 **Gesuch um regelmässige Benützung**

Gesuche für die wiederkehrende regelmässige Benützung sind schriftlich bei der Schulverwaltung einzureichen. Änderungen sind bis jeweils 15. April bei der Schulverwaltung zu beantragen.

2.6 **Belegungsplan**

Der Belegungsplan wird jährlich, jeweils auf das neue Schuljahr neu festgelegt. Die Schulverwaltung nimmt mit den regelmässig Benutzenden bis zum 15. April Kontakt auf und klärt den Bedarf sowie die Einteilung für das neue Schuljahr ab.

Die Schulverwaltung teilt den Benutzenden rasch möglichst mit, sollte das Hallenbad nicht benutzt werden können.

2.7 **Gebühren und Rechnungsstellung**

Die Benützung des Hallenbades ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde und werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

Bei Ausfall von einzelnen Übungsstunden aus betrieblichen Gründen stehen den Benutzenden keine Ersatzansprüche zu.

Bei längerfristigem Ausfall aus betrieblichen Gründen werden die Kosten für die Benutzenden anteilmässig reduziert.

Für Veranstaltungen von gemeinnützigem Charakter kann die Gemeinde die Benützungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

Bei kommerzieller Nutzung können die Ansätze erhöht werden.

2.8 **Haftung**

2.8.1. Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benützung des Hallenbads einschliesslich seiner Einrichtungen und Geräte sowie der Abstellflächen für Fahrzeuge entstehen, haftet die Gemeinde nur wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung entstehen.

2.8.2. Eine Haftung für die Aufbewahrung von Kleidern und sonstigen Gegenständen ist ausgeschlossen; die Gemeinde übernimmt keine Verwahrungspflicht.

2.8.3. Die Benutzenden (bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte) haften für alle Schäden, die bei der Benützung des Hallenbads einschliesslich seiner Einrichtungen und Geräte entstehen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verantwortlichen direkt zu belangen.

2.8.4. Für vereinseigenes Material wird nicht gehaftet. Die Aufbewahrung von Vereinsmaterial in den Räumlichkeiten ist nur mit Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung gestattet.

3. Verantwortung und Aufsicht

3.1 Verantwortung Betrieb

Die Gemeinde stellt den Benutzenden das Hallenbad in ordnungsgemäsem, sauberem Zustand und mit der vorgeschriebenen Wasserqualität zur Verfügung.

3.2 Aufsicht

Die Benutzenden sind für die geordnete Durchführung des Übungsbetriebs, für ausreichende Badaufsicht und für die sachgemäße Behandlung der benutzten Geräte und Ausstattungen verantwortlich.

Die Benutzenden sorgen dafür, dass eine genügend grosse, der Anzahl und dem Leistungsstand der Teilnehmenden angepassten Zahl ausgebildeter Lehr- und Aufsichtspersonen anwesend ist.

4. Benützungzeiten

Die jeweilige Benützungszeit richtet sich nach dem Belegungsplan.

Alle festgesetzten Benützungzeiten sind Wasserzeiten. Zum Umkleiden können die Garderoben je 15 Minuten vor und nach der Wasserzeit benützt werden.

Die Liegenschaftsverwaltung ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benützung für einen bestimmten Zeitraum zu sperren. Die Benutzenden müssen rechtzeitig benachrichtigt werden.

5. Weisungen an die Benutzenden

5.1 Zutritt/Austritt

Die Klassen/Übungsgruppen haben das Bad geschlossen zu betreten und zu verlassen. Nach Abschluss des Schwimmunterrichts ist das Bad in ordnungsgemäsem Zustand zu verlassen.

5.2 Umkleideräume

Die Umkleideräume sind von den Benutzenden zu überwachen und verschlossen zu halten. Die Leitungspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Garderoben abgeschlossen, ordentlich und sauber verlassen werden und keine Gegenstände liegen bleiben.

5.3 Sorgfaltspflicht

Die Anlage und die Geräte sind sorgfältig und dem Zweck entsprechend zu benutzen. Schäden und Mängel sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Reparaturen dürfen nur durch den Hausdienst in Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung angeordnet werden.

5.4 Fremdgeräte

Eigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung benutzt werden.

5.5 Anordnungen Hauswartung

Den Anordnungen des Hauswartes der Schule Feuerthalen ist Folge zu leisten.

5.6 Bewegliche Geräte

Alle beweglichen Geräte sind nach der Benützung in ordentlichem Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.

5.7 Betriebsbedingte Aufgaben

Der Hauswart ist berechtigt, während des Schulschwimmens betriebsbedingte Aufgaben auszuführen, wenn der Schulbetrieb dadurch nicht behindert bzw. beeinträchtigt wird.

5.8 Gleichzeitige Nutzung

Sind mehrere Benutzende gleichzeitig im Bad, sind sie verpflichtet, auf den anderen gebührend Rücksicht zu nehmen, um einen geordneten und sicheren Übungsbetrieb zu gewährleisten. Die Benutzenden sprechen sich untereinander ab.

6. Widerruf, Kündigung

6.1 Benützungsverträge

Benützungsverträge können mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt werden (Kündigung im Februar).

6.2 Fristlose Vertragsauflösungen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Reglements, des Vertrags oder gegen die Badeordnung die Benützungsgenehmigung für eine Benutzergruppe oder einzelne Teilnehmende der Benutzergruppe (Leitende oder Teilnehmende) nach einmaliger Mahnung, fristlos zu kündigen. In diesem Fall entfallen jegliche Ersatzansprüche.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement «HallenbadBenützung» vom 26.11.2008.

7.2 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Gemeinderats rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

8. Genehmigungshinweis

Dieses Benützungsreglement für das Hallenbad Stumpfenboden der Gemeinde Feuerthalen wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderats vom 15. Januar 2024 mit GRB 2024-7 verabschiedet.

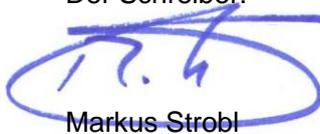
GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Schreiber:



Jürg Grau



Markus Strobl

Impressum

Titel: Benütungsreglement Hallenbad Stumpfenboden
Herausgeber: Gemeindekanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon: 052 647 47 47
Fax: 052 647 47 48
E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch
Website: www.feuerthalen.ch
Textstand: 15. Januar 2024
Stand: Beschluss des Gemeinderats vom 15. Januar 2024
Datei: G:\GS\ERLASSE & Verträge\Hallenbad Stumpfenboden\
Benütungsreglement\Hallenbad Stumpfenboden_Benütungsreglement
2024_2024-01-15.docx

Änderungsverlauf:

Genehmigung:	Gemeinderat Feuerthalen		GRB 2024-7	15.01.2024
Revision:				